

Stand: 12.02.2026 15:17:24

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9993

"Änderung des § 34 Abs. 2 SGB XI: Gewährleistung der weiteren Zahlung von Pflegegeld auch nach 28 Tagen bei stationären Aufenthalten von pflegebedürftigen Kindern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9993 vom 12.02.2026



Antrag

der Abgeordneten **Sascha Schnürer, Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Andrea Behr, Thorsten Freudenberg, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Carolina Trautner CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Thomas Zöller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Änderung des § 34 Abs. 2 SGB XI: Gewährleistung der weiteren Zahlung von Pflegegeld auch nach 28 Tagen bei stationären Aufenthalten von pflegebedürftigen Kindern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene weiterhin für eine Änderung des § 34 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) einzusetzen, mit dem Ziel, das Pflegegeld bei stationären Aufenthalten pflegebedürftiger Kinder nicht nach 28 Tagen ruhen zu lassen, sondern fortzuzahlen.

Konkret soll § 34 Abs. 2 SGB XI um folgenden Satz 3 ergänzt werden:

„Bei pflegebedürftigen Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Pflege durch An- oder Zugehörige sichergestellt wird, wird das Pflegegeld nach § 37 oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 auch über die ersten vier Wochen hinaus weitergezahlt.“

Begründung:

Nach aktueller Rechtslage ruht der Anspruch auf Pflegegeld gemäß § 34 Abs. 2 SGB XI nach vier Wochen stationärem Aufenthalt. Diese Regelung geht davon aus, dass die pflegerische Versorgung während einer Krankenhausbehandlung vollständig vom Personal der Einrichtung übernommen wird. Die Lebensrealität der Familien mit schwerbehinderten und chronisch kranken Kindern zeigt jedoch oft ein anderes Bild. Gerade bei komplexen Krankheitsbildern, Multimorbidität und hohem Pflegegrad ist die individuelle, spezialisierte Pflege durch die Eltern häufig nicht ersetzbar. Eltern übernehmen regelmäßig auch im Krankenhaus die Pflege in erheblichem Umfang. Sie lagern um, kontrollieren Vitalwerte, überwachen Monitore, verabreichen Medikamente, helfen bei der Nahrungsaufnahme und reagieren auf akute Notfälle.

Trotz dieser umfassenden Pflegeleistung entfällt das Pflegegeld ab dem 29. Tag des Aufenthalts, ohne Berücksichtigung der oben genannten Umstände und obwohl weder die Verantwortung noch die Belastung der Eltern abnimmt. Im Gegenteil: Die Kombination aus extremer psychischer und körperlicher Belastung, fehlendem Schlaf, fehlender

Privatsphäre und der Unsicherheit über die finanzielle Situation verschärft die ohnehin fragile Lage dieser Familien zusätzlich.

Für die etwa 300 000 Familien mit pflegebedürftigen Kindern in Deutschland, darunter etwa 47 000 in Bayern, ist das Pflegegeld ein zentraler Baustein, um die Pflege im häuslichen Umfeld und im Krankenhaus überhaupt sicherstellen zu können.

Es darf nicht sein, dass Familien in besonders belastenden Krankheitsphasen finanziell schlechter gestellt werden, obwohl ihre Pflegeleistung oft in dieser Zeit in keiner Weise reduziert wird. Das starre Ruhen des Pflegegeldanspruchs ab Tag 29 benachteiligt Familien mit schwerstbehinderten Kindern strukturell und ignoriert die tatsächlichen Pflegeumstände. Eine Änderung ist daher notwendig, um sicherzustellen, dass Pflegegeld dann weitergezahlt wird, wenn Eltern oder andere An- und Zugehörige die Pflege auch im Krankenhaus selbst übernehmen.

Eine entsprechende Anpassung des § 34 Abs. 2 SGB XI würde nicht nur die Lebensrealität der betroffenen Familien anerkennen, sondern auch zu mehr Gerechtigkeit, Planungssicherheit und Entlastung in ohnehin schwierigen Situationen beitragen. Die fortlaufende Zahlung des Pflegegeldes ist ein wesentlicher Beitrag zur Absicherung der Pflege, zur Unterstützung der Eltern und damit zum Wohl der betroffenen Kinder.